

---

## **Angebotsformen im Kindergarten – Personelle Besetzung**

### **Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis**

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie viele Kinder von einer Erzieherin alleine betreut werden dürfen. Diese Frage kann jedoch nicht pauschal beantwortet werden, da Kindergärten in verschiedenen Angebotsformen betrieben werden können, die in Bezug auf Gruppengröße und Anzahl der Fachkräfte unterschiedliche Anforderungen haben. Beispielsweise gibt es Halbtagsgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung. Das bedeutet, dass es auf den Einzelfall ankommt.

#### **1. Wo steht wie viele Erzieher/innen in einer Gruppe sein müssen?**

##### **a) Betriebserlaubnis:**

In der Betriebserlaubnis des Kindergartens ist festgelegt in welcher Form der Kiga betrieben werden darf und wie viele Fachkräfte erforderlich sind. Die Betriebserlaubnis muss der Träger beim Landesjugendamt beantragen. Das gilt auch für Änderungen der Betriebsform bzw. Angebotsform. Ohne entsprechende Betriebserlaubnis darf ein Kindergarten nicht betrieben werden, da in diesem Fall von einer Gefährdung des Kindeswohles ausgegangen wird.

##### **b) Rahmenbedingungen des KVJS:**

Der Kommunalverband für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat Rahmenbedingungen für die jeweiligen Angebotsformen erstellt. Er hat Raumbedarf, Regelgruppenstärke, maximale Gruppengröße und die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte ermittelt. Diese Richtwerte sind aber **rechtlich unverbindlich**. Das heißt, es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Entscheidend ist die Festlegung in der **Betriebserlaubnis** des Kiga.

#### **2. Was kann die MAV tun, wenn dauerhaft zu wenig Fachkräfte im Kiga sind?**

„Auf Dauer“ bedeutet, dass es sich um eine regelmäßige personelle Unterbesetzung handeln muss. Ein nur vorübergehender personeller Engpass – beispielsweise auf Grund der plötzlichen Erkrankung einer Erzieherin – ist hier nicht gemeint. Es muss sich um einen Regelfall handeln, nicht um eine Ausnahmesituation. Ansprechpartner:

### a) Träger:

Die MAV und auch die KigaLeitung sollten dem Träger umgehend anzeigen, wenn dauerhaft zu wenig Personal in der Einrichtung ist.

### Begründung:

- Der Träger muss die Rahmenbedingungen für eine gewissenhafte Betreuung der Kindergartenkinder schaffen (konkret: ausreichend Personal). Denn der Träger hat die Gesamtverantwortung für den Kiga, die er in Bezug auf die Aufsichtspflicht an die Erzieher/innen delegiert (§ 6 DO). Die Erzieher/innen sind verpflichtet ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Das ist ihnen aber nicht möglich, wenn sie zu viele Kinder regelmäßig alleine zu betreuen haben. Folge: **Der Träger verletzt seine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht**, wenn er auf Dauer zu wenig Personal in der Gruppe hat und die betreffenden Erzieher/innen alleine lässt. Konkrete „Handlungsanleitung“ aus der DO: Fällt die Gruppenleiter/in wegen Erkrankung für längere Zeit aus, muss der Träger für eine Vertretung sorgen, findet er keine Vertretung, muss die Gruppe vorübergehend geschlossen werden (§ 13 DO Erzieher/innen).
- Es besteht ein **unkalkulierbares Haftungsrisiko**. Die Gefahr, dass Unfälle passieren ist groß, wenn regelmäßig zu wenig Personal in der Gruppe ist, da in diesem Fall eine kompetente und umfassende Betreuung bzw. Beaufsichtigung der Kindergartenkinder nicht mehr gewährleistet ist.
- Die **Aufgaben des Kiga** können nicht mehr erfüllt werden. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zur Förderung ihrer Gesamtentwicklung ist gefährdet (§ 2 Kindergartengesetz BaWü– KGaG).
- Außerdem gefährdet der Träger den **Betriebzweck** der Einrichtung, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis dauerhaft nicht (mehr) erfüllt.

### b) Erzbischöfliches Ordinariat:

Was kann die MAV unternehmen, wenn der Träger nicht (ausreichend) reagiert? Empfehlung: Die MAV und auch die KigaLeitung sollten dem Erzbischöflichen Ordinariat (Abteilung IV) anzeigen, wenn eine **dauerhafte** personelle Unterbesetzung vorliegt und Abhilfe verlangen. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat die Aufsicht über die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg (siehe Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder).

### **c) Fachberater/innen Caritas:**

Die Fachberater/innen des Diözesancaritasverbandes, Referat Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg e. V, beraten **die Träger** der Einrichtungen. Sie geben ihnen konkrete Empfehlungen zur Angebotsform, zur Anzahl der erforderlichen Fachkräfte und zur maximalen Gruppengröße. Die Träger müssen diese Empfehlungen aber nicht zwingend umsetzen. Entscheidend sind die Festlegungen in der Betriebserlaubnis.

### **3. Aufsichtspflicht: Wer haftet, wenn sich ein Kind beispielsweise verletzt, weil nicht genügend Fachkräfte in einer Gruppe sind?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Das liegt vor allem daran, dass es bei Haftungs- und Versicherungsfragen immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Was genau ist passiert? Wer hat was gemacht (oder nicht gemacht) und welche Folgen sind dadurch eingetreten?

Allgemein lässt sich nur sagen, dass der Träger des Kindergartens ein unkalkulierbares Haftungsrisiko hat, wenn in seiner Einrichtung eine **dauerhafte** personelle Unterbesetzung gegeben ist. Die einzelne Erzieherin kann in der Regel nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Verletzung des Kindes eingetreten ist, weil sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft (vorwerfbar) verletzt hat. Entscheidend sind aber die Umstände des Einzelfalles.

### **4. Was kann die MAV tun, wenn weder Träger noch Erzbischöfliches Ordinariat auf die Anzeige reagieren?**

Als Ultima Ratio (letzte, äußerste Möglichkeit) kommt eine Anzeige an das Landesjugendamt in Betracht, das für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig ist. Schließlich kann die Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber für die Erzieher/innen erhebliche Folgen haben. Bitte informieren Sie vor diesem Schritt die Geschäftsstelle KODA/MAV und lassen Sie sich eingehend beraten.

### **5. Fazit:**

**Personelle Besetzung und Gruppengröße müssen der Betriebsform der Einrichtung entsprechen.** Ansonsten sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht mehr gegeben. Die Verantwortung dafür hat der Träger der Einrichtung – nicht die Fachkräfte in der Gruppe. Die Betriebsform/Angebotsform ist in der Betriebserlaubnis des Kiga festgelegt.